

Bericht

des Finanzausschusses

über die Transaktionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einbringung der Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik und der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg in die Kepler Universitätsklinikum GmbH sowie der Errichtung eines Campusgebäudes für die Medizinische Fakultät der Johannes Kepler Universität

[Landtagsdirektion: L-2013-326477/5-XXVII,
miterledigt [Beilage 1485/2015](#)]

1. Ausgangslage:

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 der vom Oö. Landtag am 3. Oktober 2013 genehmigten Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz hat das Land Oberösterreich unter anderem die Verpflichtungen,

- i. in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Linz unter Heranziehung der Areale und Einrichtungen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz, der Landes - Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg eine öffentliche Krankenanstalt mit eigenem Rechtsträger zu errichten und zu betreiben, die auch der Forschung und Lehre im Klinischen Bereich der Universität Linz dient (§ 2a Abs. 2 KAKuG und § 29 Abs. 1 UG), und
- ii. auf dem für diese Krankenanstalt vorgesehenen Areal die Neu-, Ergänzungs- und Umbauten samt den Ersteinrichtungen zu planen, durchzuführen und zu finanzieren (Liegenschafts-, Errichtungs- und Ersteinrichtungskosten sowie allfällige Finanzierungskosten), die für den künftigen Lehr- und Forschungsbetrieb der Universität Linz in den klinischen und nicht-klinischen Fächern der Humanmedizin (Studium der Humanmedizin einschließlich eines darauf aufbauenden PhD-Studiums) sowie für die mit diesem Studium zusammenhängenden Verwaltungs- und Serviceaufgaben der Universität Linz notwendig sind,
übernommen.

Gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung soll das Studium der Humanmedizin an der Universität Linz im Studienjahr 2014/15 beginnen und schrittweise aufgebaut werden.

Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger soll zunächst jeweils 60 pro Studienjahr betragen, mit jedem zweiten der darauf folgenden Studienjahre um weitere jeweils 60 ansteigen und daher mit dem Studienjahr 2022/23 den Vollausbau von 300 erreichen, sodass im Vollausbau insgesamt 1.800 Studierende an der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität inskribiert sein werden. Davon werden jeweils zunächst 60 und ab dem dritten Studienjahr bis zu 120 dieser Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienjahr die ersten beiden (vorklinischen) Studienjahre auf Grund einer Kooperation an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen österreichischen universitären medizinischen Einrichtung absolvieren. Im Rahmen dieser Kooperation werden auch die praktischen Sezierübungen in Anatomie für alle Studierenden an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen universitären medizinischen Einrichtung erfolgen.

Bereits mit dem Wintersemester 2014/15 nahmen 60 Studierende an der Johannes Kepler Universität Linz das Studium der Humanmedizin in Angriff, wobei das Vorklinikum an der Medizinuniversität Graz absolviert wird und daher die ersten Studierenden erst ab dem Wintersemester 2016/17 für den klinischen Studienabschnitt nach Linz kommen. Aus diesem Grund muss das Universitätsklinikum ab dem Jahr 2016 als einheitliche Krankenanstalt zur Verfügung stehen und sind die Krankenanstaltenbetriebe zum Stichtag 30. Dezember 2015 in die Kepler Universitätsklinikum GmbH einzubringen.

2. Umsetzungsmaßnahmen

i. Gesellschaftsgründung

Zur Vorbereitung der Erfüllung der in Artikel 3 Abs. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung normierten Verpflichtungen des Landes Oberösterreich hat das Land Oberösterreich (im Wege der OÖ Landesholding GmbH) gemeinsam mit der Stadt Linz zunächst am 16. Jänner 2015 die Kepler Universitätsklinikum GmbH als Trägerkörperschaft für die zum Universitätsklinikum zusammenzuführenden Krankenanstaltenbetriebe gegründet und auf Basis des Ergebnisses eines dem Stellenbesetzungsgesetz entsprechenden Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens

- Frau Mag. Dr. Elgin Drda und
 - Herrn Dr. Heinz Brock
- zu Geschäftsführern der Kepler Universitätsklinikum GmbH bestellt.

In den Aufsichtsrat wurden entsandt:

- Land Oberösterreich (im Wege der OÖ Landesholding GmbH):
 - Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer
 - Landesrätin Mag. Doris Hummer
 - Klubobmann LAbg. Mag. Thomas Stelzer
 - Präs. RA Dr. Franz Mittendorfer
 - Dr. Christiane Frauscher
 - Landesrätin Mag. Gertraud Jahn

- Dir. Dr. Andrea Wesenauer
 - LAbg. Mag. Maria Buchmayr
 - Klubobmann LAbg. Mag. Günther Steinkellner
- Stadt Linz:
 - Bürgermeister MMag. Klaus Luger
 - Vizebürgermeister Mag. Christian Forsterleitner
 - Vizebürgermeister Mag. Bernhard Baier

ii. **Procedere**

Nunmehr ist seitens des Landes Oberösterreich die Übertragung der Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg an die Kepler Universitätsklinikum GmbH vorzubereiten. Da diese Krankenanstaltenbetriebe im Eigentum der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG stehen, und darin umfangreiches Liegenschaftsvermögen enthalten ist, sollen zur Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmungen des Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Finanzamt Linz eine partielle Rückabwicklung der seinerzeitigen Ausgliederung der Krankenanstalten des Landes Oberösterreich in die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG hinsichtlich der Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg und deren neuerliche Ausgliederung in die Kepler Universitätsklinikum GmbH vorgenommen werden.

Dazu sind die beiden Krankenanstaltenbetriebe im Wege der Ausschüttung einer Sachdividende in Höhe des Verkehrswerts der beiden Krankenanstaltenbetriebe in Höhe von 176,5 Mio. Euro durch die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG im Wege der OÖ Landesholding GmbH an das Land Oberösterreich zu übertragen. Dieses wiederum bringt die beiden Krankenanstaltenbetriebe auf Basis eines Sacheinlage- und Einbringungsvertrags in die Kepler Universitätsklinikum GmbH ein.

Vorläufig ausgenommen von dieser Übertragung ist der im Eigentum der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH stehende Neubau der Landes- Frauen- und Kinderklinik. Die diesbezüglich bestehenden Mietverhältnisse werden an die Kepler Universitätsklinikum GmbH übertragen. Erst nach dem Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG Ende 2020 wird dieses Gebäude an die Kepler Universitätsklinikum GmbH übertragen. Bis dahin wird bilanziell anstelle des Anlagevermögens eine Forderung gegen das Land Oberösterreich auf das noch einzubringende Gebäude der Landes- Frauen- und Kinderklinik eingestellt und ersetzt das Land Oberösterreich der Kepler Universitätsklinikum GmbH die für den Neubau der Landes-Frauen- und Kinderklinik an die LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH zu leistenden Mieten.

Diese Transaktionen sollen mit Wirksamkeit zum 30. Dezember 2015 durchgeführt werden.

iii. Rahmenvereinbarung

Zur Regelung der Beziehungen des Landes Oberösterreich zur Stadt Linz auf der Eigentümerebene der Kepler Universitätsklinikum GmbH ist eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, die folgende grundsätzliche Themenbereiche umfasst:

- **Bekanntnis zur Umsetzungsverpflichtung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung**
- **Zeitplan**
 - Organbeschlussfassungen Land Oberösterreich und Stadt Linz im Juni/Juli 2015
 - Rückübertragung der Krankenanstaltenbetriebe 30. Dezember 2015, 24:00 Uhr
 - Einbringung der Krankenanstaltenbetriebe 31. Dezember 2015, 00:00 Uhr
- **Gesellschaftsgründung**
 - Stammkapital
 - bei Gründung 35.000 Euro, davon
 - 26.215 Euro (= 74,9 %) OÖ Landesholding GmbH
 - 8.785 Euro (= 25,1 %) Stadt Linz
 - im Laufe des Geschäftsjahres 2016 Kapitalberichtigung aus Gesellschaftsmitteln auf insgesamt 10 Mio. Euro unter Beibehaltung des Beteiligungsverhältnisses
- **Corporate Governance**
 - Gesellschaftsvertrag
 - Geschäftsführung
 - Anzahl 2
 - Geschäftsverteilung
 - kaufmännische Geschäftsführung zuständig für Bereiche Finanzen, Personal, Organisationsentwicklung, Beteiligungen, Recht, Pflege, Facility Management und Funktion des Sprechers
 - medizinische Geschäftsführung zuständig für Bereiche medizinische Leitung, Qualitätsmanagement, Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Funktionsausübung in Personalunion mit den entsprechenden Funktionen der kollegialen Führung
 - Nominierungsrechte
 - OÖ Landesholding GmbH für kaufmännische Geschäftsführung und Pflegedienstleitung
 - Stadt Linz für medizinische Geschäftsführung
 - Aufsichtsrat
 - Anzahl 3 bis 12 Kapitalvertreter
 - Nominierungsrechte
 - OÖ Landesholding GmbH für bis zu 9 Aufsichtsratsmitglieder, davon den Vorsitzenden und dessen zweiten Stellvertreter

- Stadt Linz für bis zu 3 Aufsichtsratsmitglieder, davon den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Einstimmigkeitserfordernisse
 - Festlegung jener wesentlichen Beschlussgegenstände, die der Einstimmigkeit in der Generalversammlung bedürfen
 - Personalgrundsätze
 - bestehendes Personal:
 - die Rechtsverhältnisse bleiben nach Maßgabe des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 54/2015, aufrecht
 - neu aufzunehmendes Personal:
 - wird nach Maßgabe des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 54/2015, im Namen des Landes Oberösterreich aufgenommen und gilt als der Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesen
 - Vertretung in der Generalversammlung
 - OÖ Landesholding GmbH durch Landeshauptmann oder Regierungsmitglied
 - Stadt Linz durch Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenats
- **Fairness Opinion, Due Diligence**
 - Die Angemessenheit des Beteiligungs- und Austauschverhältnisses wird mittels einer von der Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zu erstellenden Fairness Opinion dokumentiert.
 - Unbeschadet von in den Einbringungsverträgen zu vereinbarenden Gewährleistungsbestimmungen werden die einzubringenden Krankenanstaltenbetriebe einer Due Diligence unterzogen.
 - **Zusammenführung der Krankenanstaltenbetriebe**
 - Einbringungsbilanzen, Stichtag
 - Die zivilrechtliche Wirkung der Einbringung der Krankenanstaltenbetriebe soll mit 30. Dezember 2015 auf Basis von Hilfsbilanzen zum 31. Dezember 2014 sowie von einvernehmlich festgelegten Einbringungs- und Bilanzierungsgrundsätzen erfolgen.
 - Abweichungen in Einbringungsbilanzen, Gewährleistung
 - Ergeben sich in den endgültigen Einbringungsbilanzen Abweichungen des Einbringungskapitals, so ist die jeweilige einbringende Partei nur in wenigen konkret definierten Fällen zur Gewährleistung verpflichtet. Ansonsten führen Abweichungen der endgültigen Einbringungsbilanzen zu den Einbringungshilfsbilanzen zu keinen Ausgleichsverpflichtungen oder Veränderungen des Beteiligungsverhältnisses.
 - allgemeine Einbringungs- und Bilanzierungsgrundsätze
 - Aktivseitig werden im Wesentlichen Liegenschaften samt Gebäude sowie Betriebsausstattung eingebracht.
 - Es werden keine bestehenden oder potentiellen Verbindlichkeiten aus Sachverhalten, die den Zeitraum vor dem Einbringungsstichtag betreffen, eingebracht, ausgenommen
 - langfristige Personalarückstellungen, denen aktivseitig Wertrechte gegenüberstehen;

- sonstige Personalrückstellungen entsprechend ordnungsgemäßer Geschäftsgebarung.
- Die Bewertung erfolgt auf Basis einheitlicher Bewertungsgrundsätze, Liegenschaften werden generell mit einem Durchschnittswert von 360 Euro/m² bewertet.
- Baulichkeiten werden unter Ansatz einheitlicher Abschreibungssätze bewertet.
- Einbringungsvermögen

Das Einbringungsvermögen besteht aus den Krankenanstaltenbetrieben der Landes-Frauen- und Kinderklinik, der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg und des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz, wobei

 - das bezüglich des Neubaus der Landes- Frauen- und Kinderklinik bestehende Mietverhältnis zur LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH bis zum optimalen Zeitpunkt der Optionsziehung durch die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG gegen Einstellung einer entsprechenden Forderung gegen das Land Oberösterreich fortgesetzt wird;
 - sich die Stadt Linz nicht betriebsnotwendige Grundstücksteile des Areals des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz, aber auch Teile der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz zurückbehält und für die zurückbehaltenen Grundstücke und Gebäude des betriebsnotwendigen Vermögens des Allgemeinen Krankenhauses die Stadt Linz der Kepler Universitätsklinikum GmbH eine unentgeltliche und auf Dauer der Nutzung zum Zweck des Betriebs einer Krankenanstalt befristete Nutzung im Wege eines Fruchtgenussrechts einräumt.

Das Vermögen und die Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik und der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg werden im Wege der Ausschüttung einer Sachdividende durch die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG an das Land Oberösterreich übertragen, welches diese Krankenanstaltenbetriebe sodann zum Einbringungsstichtag in die Kepler Universitätsklinikum GmbH einbringt.

Die Stadt Linz löst die AKh Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH gemäß § 95 GmbHG mit Wirkung zum 30. Dezember 2015 auf, wodurch das gesamte Vermögen an die Stadt Linz rückübertragen wird. Anschließend bringt die Stadt Linz den gesamten Betrieb des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz zum Einbringungsstichtag in die Kepler Universitätsklinikum GmbH ein.

- **Sonstige Vertragsbeziehungen**

- zwischen der Kepler Universitätsklinikum GmbH und dem Land Oberösterreich
 - Gestellungsvertrag
 - Dienstleistungsverträge
- zwischen der Kepler Universitätsklinikum GmbH und der Stadt Linz bzw. IKT GmbH
 - Gestellungsvertrag
 - Dienstleistungsvertrag
 - Nutzungsvertrag (Fruchtgenussrecht)

- IT-Dienstleistungsvertrag
 - Optionsvertrag betreffend das Areal der "Alten Apotheke"
- zwischen der Kepler Universitätsklinikum GmbH und der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG
 - Kooperationsvertrag
 - Gestellungsvertrag
- zwischen der Kepler Universitätsklinikum GmbH und der Johannes Kepler Universität
 - Zusammenarbeitsvereinbarung gemäß § 29 Abs. 5 UG
 - Nutzungsvereinbarung betreffend das Campusgebäude
 - Vereinbarung über den Ersatz des Klinischen Mehraufwands
- **Finanzierung**
 - Regelung der Finanzierung der Vorlaufkosten bis zum Einbringungsstichtag
 - entsprechend dem Beteiligungsverhältnis ab dem Einbringungsstichtag auf drei Jahre mit rollierender Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren die Finanzierungsvereinbarung aufgekündigt wird:
 - Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Oberösterreich betreffend die Zurverfügungstellung des auf den von der OÖ Landesholding GmbH gehaltenen Geschäftsanteils (74,9 %) entfallenden Teil des Trägerselbstbehalts
 - Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Linz betreffend die Zurverfügungstellung des auf den von ihr gehaltenen Geschäftsanteils (25,1 %) entfallenden Teil des Trägerselbstbehalts
 - Finanzierungsvereinbarungen betreffend Wertrechte für langfristige Personalrückstellungen
 - Rahmenvorgaben für das jeweilige Jahresbudget
 - Die Budgets für die Jahre 2016 und 2017 werden zusammen mit einer 5-Jahres-Planung dem Oö. Landtag gesondert zur Genehmigung vorgelegt.
 - Der Planungszeitraum beträgt grundsätzlich fünf Jahre, von denen jeweils die ersten beiden Jahre nach Genehmigung durch den Oö. Landtag verbindlich sind. Die Planung ist rollierend und verlängert sich jeweils um ein Jahr.
 - Bei Nichteinigung der Gesellschafter auf ein Jahresbudget erfolgt eine Valorisierung.
 - Bei Anpassungsbedarf auf Grund geänderter Verhältnisse besteht Verhandlungspflicht der Gesellschafter.
 - Kapitalerhöhung
 - Procedere
 - Bei Kündigung einer Finanzierungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren oder
 - Verzug mit einer Zahlungsverpflichtung von länger als 10 Monaten

kann innerhalb von 26 Monaten vor Ende der dreijährigen Finanzierungsperiode eine Erhöhung des Stammkapitals der Kepler Universitätsklinikum GmbH durch ordentliche Barkapitalerhöhung zu einem Ausgabebetrag in Höhe des Nennbetrags zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe eines Vielfachen des Nennbetrags, das dem Verhältnis zwischen Stammkapital und restlichem Eigenkapital zum Zeitpunkt der

Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses entspricht, verlangt werden, die dann die Zahlungsverpflichtung aus der bestehenden Finanzierungsvereinbarung bzw. die Zahlungsverpflichtung für einen weiteren 3-Jahres-Zeitraum ersetzt.

- Stundung

Kommt das Land Oberösterreich oder die Stadt Linz seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzierungsvereinbarung nicht nach, wird ihm/ihr seine/ihre Verpflichtung gegen Ersatz der Fremdfinanzierungskosten auf längstens 10 Monate gestundet. Der Stundungsanspruch erlischt endgültig, wenn eine Stundung für insgesamt vier Quartalszahlungsverpflichtungen, egal für welche Zeiträume und in welcher Abfolge, in Anspruch genommen wurde.

- Konsequenzen

- Im Fall der Reduktion der Beteiligung eines Gesellschafters (Verwässerung) unter 25 % entfallen vorbehaltlich des Aufholungsrechts alle Sonderrechte des betroffenen Gesellschafters.
- Sofern die Beteiligung nicht unter 20 % fällt, entfallen die Sonderrechte jedoch erst nach einem Ablauf eines Zeitraums von 24 Monaten, innerhalb welcher Frist dem verwässerten Gesellschafter je Stundung einer Quartalszahlungsverpflichtung ein einmaliges Aufholrecht zusteht.
- Sobald und soweit die Beteiligung eines Gesellschafters jedoch unter 20 % gefallen ist, ist die Kapitalerhöhung jeweils zu einem Ausgabebetrag in Höhe des Nennbetrags ohne jeglichem Aufgeld durchzuführen.
- Call-Option zu Gunsten der OÖ Landesholding GmbH
 - Fällt die Beteiligung der Stadt Linz unter 20 %, so steht der OÖ Landesholding GmbH das Recht zu, innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beteiligung der Stadt Linz unter 20 % fällt, den gesamten Geschäftsanteil der Stadt Linz zum anteiligen Nominalwert des Stammkapitals zu erwerben.
 - Eine Call-Option steht der OÖ Landesholding GmbH weiters
 - anstelle der Geltendmachung des Anspruchs auf Kapitalerhöhung oder
 - wenn die Stadt Linz mit ihren Zahlungsverpflichtungen länger als 10 Monate in Verzug ist, zu, wenn zum Zeitpunkt der Annahme der Call-Option die fällige Finanzierungsverpflichtung noch offen ist.
- Dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz steht es zur Vermeidung der Ausübung der Call-Option frei, sich gegebenenfalls im Einzelfall über einen Zahlungsplan betreffend ausstehende Finanzierungsverpflichtungen zu einigen.

- **Campusgebäude**

- Errichtungsverpflichtung gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 2 und 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung
- Darstellung der Finanzierung einschließlich Landeshaftung
- Zurverfügungstellung für die Johannes Kepler Universität

- **Behängende Verfahren**
 - Verpflichtung der Stadt Linz, im Zusammenhang mit der Spitalsfinanzierung angestrenzte Verfahren zurückzuziehen

- **Rechtsnachfolge, Übertragungsregeln für Anteile der Kepler Universitätsklinikum GmbH**
 - Gemäß Punkt 10. des Gesellschaftsvertrags wurde vereinbart, dass die Teilung, Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben der Zustimmung durch die Gesellschaft bedarf, die durch Beschluss der Gesellschafter, zu dessen Zustandekommen Einstimmigkeit notwendig ist, erteilt wird. Keiner Zustimmung bedarf die Übertragung an das Land Oberösterreich

- **Kostentragungsregeln, Beratungsverhältnisse**

- **Kartellrechtliche Zusammenschlussanmeldung**

- **Genehmigungserfordernisse, Aufschiebende Bedingungen**

- **Allgemeine Bestimmungen**

iv. Sacheinlage- und Einbringungsvertrag

Zur Übertragung der Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg an die Kepler Universitätsklinikum GmbH ist ein Sacheinlage- und Einbringungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag regelt die Einbringung der gesamten Betriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik Linz sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg Linz in die Kepler Universitätsklinikum GmbH zum 30. Dezember 2015. Die Einbringung basiert auf einer zum Einbringungsstichtag zu erstellenden Einbringungsbilanz. Da eine Vorwegnahme der Bilanzpositionen zum Einbringungsstichtag im Vorhinein nicht möglich ist, wird eine Einbringungshilfsbilanz zum 31. Dezember 2014 zugrunde gelegt, aus der jedenfalls die Größenordnungen des zu übertragenden Vermögens ersichtlich sind.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass der Neubau der Landes- Frauen- und Kinderklinik derzeit noch im Eigentum der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH steht und erst nach Ausübung des Optionsrechts der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG voraussichtlich Ende 2020 an die Kepler Universitätsklinikum GmbH spätestens bis 31. Dezember 2022 übertragen wird. Bis dahin wird bilanziell anstelle des Anlagevermögens eine Forderung gegen das Land Oberösterreich auf das noch einzubringende Gebäude der Landes- Frauen- und Kinderklinik eingestellt und ersetzt das Land Oberösterreich der Kepler Universitätsklinikum GmbH die für den Neubau der Landes- Frauen- und Kinderklinik an die LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH zu leistenden Mieten.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Umfang des zu übertragenden Nettovermögens der beiden Krankenanstaltenbetriebe auf Basis des Jahresabschlusses der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG für das Wirtschaftsjahr 2014 rd. 211 Mio. Euro zusätzlich Investitionszuschüssen in Höhe von rd. 72,5 Mio. Euro beträgt. Demgegenüber ist bei der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG im Wirtschaftsjahr 2014 aber nur ein ausschüttbarer Bilanzgewinn in Höhe von rd. 176,5 Mio. Euro darstellbar, weshalb auch Verbindlichkeiten in Höhe der Differenz von rd. 35 Mio. Euro zur Kompensation an das Land Oberösterreich mitübertragen werden müssen. Da aber mit der Stadt Linz vereinbart wurde, dass grundsätzlich keine Schulden in die Kepler Universitätsklinikum GmbH übertragen werden, verbleiben diese Verbindlichkeiten beim Land Oberösterreich. Jedoch wird die definitive Höhe des einzubringenden Vermögens erst zum Einbringungsstichtag, das ist der 30. Dezember 2015, feststehen und kann sich dadurch auch der Differenzbetrag für die zum Wertausgleich mitzuübertragenden Verbindlichkeiten verändern. Daher soll vom Oö. Landtag ein Rahmen von höchstens 40 Mio. Euro für die Zurückbehaltung von vom Land Oberösterreich übernommenen Verbindlichkeiten der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG genehmigt werden.

v. Finanzierungsvereinbarung

Zum Zwecke der Gewährleistung der Aufrechterhaltung der von der Kepler Universitätsklinikum GmbH gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag zu erbringenden Leistungen im Bereich der medizinischen Versorgung ist die Finanzierung des Trägerselbstbehalts einschließlich der erforderlichen Investitionszuschüsse zu regeln.

- Im Rahmen der Gründung der Kepler Universitätsklinikum GmbH wurde das Beteiligungsverhältnis zwischen der OÖ Landesholding GmbH und der Stadt Linz mit 74,9 % zu 25,1 % vereinbart. In diesem Verhältnis soll auch der Trägerselbstbehalt zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz aufgeteilt werden. Obwohl die Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg zusammen in etwa einen gleichgroßen Umfang haben wie jener des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz, kann das Beteiligungsverhältnis von 74,9 % zu 25,1 % vornehmlich durch die Aufteilung des Trägerselbstbehalts in diesem Verhältnis, aber auch durch die Berücksichtigung des Wertzuwachses durch das Campusgebäude sowie der Investitionszuschüsse des Landes zugunsten des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz im Rahmen einer von Ernst & Young erstellten Fairness Opinion wirtschaftlich gerechtfertigt werden.
- Dadurch übernimmt das Land Oberösterreich zusätzlich zu dem aus den Krankenanstaltenbetrieben der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg resultierenden Trägerselbstbehalt in Höhe von rd. 10,2 Mio. Euro einen vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Linz stammenden Teil des Trägerselbstbehalts in Höhe von rd. 9 Mio. Euro. Diese Beträge ergeben sich aus den genehmigten Budgets für das Geschäftsjahr 2015.

Da das Land Oberösterreich den aus den Krankenanstaltenbetrieben der Landes-Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg resultierenden Trägerselbstbehalt auf Basis der mit der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung im Rahmen des Trägerselbstbehalts der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG schon bislang bedeckt hat, ist dieser Teil des Trägerselbstbehalts wirtschaftlich neutral und führt nur der aus dem vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Linz stammende Teil des Trägerselbstbehalts zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts.

- Um für die Kepler Universitätsklinikum GmbH die Bestandssicherheit zu gewährleisten, ist zur Herstellung eines Rechtsanspruchs der Kepler Universitätsklinikum GmbH auf die Zahlung des auf das Land Oberösterreich entfallenden Teils des Trägerselbstbehalts eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.
 - Die Laufzeit dieser Finanzierungsvereinbarung beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Finanzierungsvereinbarung nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre. Als Grundlage für den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung und die Verlängerung ihrer Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr wird dem Oö. Landtag - analog zur Vorgangsweise bei der Finanzierung der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG - jährlich üblicherweise in der Dezembersitzung die rollierende 5-Jahres-Planung der Kepler Universitätsklinikum GmbH zur Genehmigung vorgelegt, im Rahmen derer das Budget der ersten beiden Jahre verbindlich anerkannt wird. Die weiteren drei Jahre sind eine Rahmenvorschaurechnung. Damit soll für die Kepler Universitätsklinikum GmbH eine mehrjährige Planungssicherheit sowie die dafür erforderliche Liquiditätssicherung erreicht werden.
- Die Stadt Linz schließt über ihren dem Beteiligungsverhältnis an der Kepler Universitätsklinikum GmbH entsprechenden Anteil am Trägerselbstbehalt eine eigene Finanzierungsvereinbarung mit der Kepler Universitätsklinikum GmbH, die im Wesentlichen - ausgenommen die Beträge - jener des Landes Oberösterreich entspricht.

Zusätzlich zu ihrem Anteil am Trägerselbstbehalt und einmalig leistet die Stadt Linz für das Jahr 2016 auf Basis des im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens über das Verhältnis der Beteiligungen an der Kepler Universitätsklinikum GmbH auf politischer Ebene vereinbarten Maßnahmenpakets einen einmaligen außerordentlichen Betrag von 4 Mio. Euro an das Land Oberösterreich.

vi. Campusgebäude

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 2 und 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung erfüllt das Land Oberösterreich in der Gründungsphase der Medizinischen Fakultät der Universität Linz seine Verpflichtungen, indem es für Neu-, Ergänzungs- und Umbauten samt Ersteinrichtung jedenfalls 105.359.598 Euro brutto investiert. Für diese Bauten übernimmt der Bund ab 2028

(das ist zehn Jahre nach der geplanten Gesamtfertigstellung) die Erhaltungs- und Reinvestitionskosten.

Darüber hinaus stellt das Land Oberösterreich der Medizinischen Fakultät bestehende Flächen gemäß Anlage 1C der Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Ausmaß von 4.639 m² Nutzfläche (aufbauend bis 2019) zur Verfügung. Für diese Fläche wird ein Mietkosten- und Erhaltungskostenanteil von jährlich 1,55 Mio. Euro (Preisbasis 2014 und aufbauend bis 2019) bis einschließlich 2027 vom Land Oberösterreich der Kepler Universitätsklinikum GmbH als Hauptmieter, sohin insgesamt ein Betrag in Höhe von 17,5 Mio. Euro^{*)} zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer und Valorisierung, zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2028 übernimmt diese Kosten der Bund.

Neben den Errichtungs- und Anmietungskosten trägt das Land Oberösterreich auch bis Ende 2027 die mit insgesamt rd. 60,2 Mio. Euro ermittelten Erhaltungs- und Reinvestitionskosten für das Campusgebäude zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer und Valorisierung. Als Vorlaufkosten gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung fallen rd. 1,7 Mio. Euro zusätzlich an, wobei davon bis Ende 2014 bereits rd. 0,5 Mio. Euro bezahlt worden sind.

In Summe ergibt sich aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung für das Campusgebäude und die erforderlichen Anmietungen ein vom Land Oberösterreich zu tragender Mittelbedarf von rd. 186,9 Mio. Euro zuzüglich Valorisierung und Finanzierungskosten für die Erstinvestition. Darin enthalten sind die mit rd. 108,4 Mio. Euro veranschlagten Erstinvestitionskosten (für Campusgebäude und Anmietungen), die zuzüglich Valorisierung und Finanzierungskosten laut Art. 15a B-VG-Vereinbarung auf einen Zeitraum bis 2042 finanziert werden sollen.

Da der Mittelbedarf für die Erstinvestition voraussichtlich nicht unmittelbar aus dem Landeshaushalt bedeckt werden kann, wird die Kepler Universitätsklinikum GmbH den erforderlichen Betrag durch Hereinnahme von Fremdmitteln zu finanzieren haben. Zur Optimierung der Finanzierungsbedingungen wird eine Haftungserklärung des Landes Oberösterreich abzugeben sein.

Allerdings werden die Kosten für das Campusgebäude nicht allein vom Land Oberösterreich getragen, sondern wurde zur teilweisen Gegenfinanzierung das Landesumlagegesetz so geändert, dass die Landesumlage der oberösterreichischen Gemeinden auf den Zeitraum von 30 Jahren um jeweils 3 Mio. Euro, sohin um insgesamt 90 Mio. Euro erhöht wurde.

Zur Abdeckung der

- von der Kepler Universitätsklinikum GmbH für die Errichtung des Campusgebäudes aufzunehmenden Fremdfinanzierung einschließlich der daraus resultierenden Finanzierungskosten,
- Vorlaufkosten,
- in der Folge damit verbundenen Erhaltungs- und Reinvestitionskosten und

* Ein Teil der Mietkosten in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro kann auch als Direktinvestition der Kepler Universitätsklinikum GmbH verwendet werden.

- Miet- und Erhaltungskosten für die gemäß Anlage 1C der Art. 15a B-VG-Vereinbarung im Ausmaß von 4.639 m² anzumietende Nutzfläche

ist zwischen der Kepler Universitätsklinikum GmbH und dem Land Oberösterreich eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen. Die Finanzierung der Errichtung des Campusgebäudes erfolgt aus Mitteln des Bildungsressorts, sodass von diesem die das Campusgebäude und die Anmietungen betreffende Finanzierungsvereinbarung zu erstellen und der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

vii. Personalzuweisung

Die Zuweisung des bei den Krankenanstaltenbetrieben der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg und des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz beschäftigten Personals an die Kepler Universitätsklinikum GmbH erfolgt durch das bereits am 21. Mai 2015 vom Oö. Landtag beschlossene Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 54/2015, das mit 30. Dezember 2015 in Kraft tritt.

3. Beschlusserfordernisse des Oö. Landtags

- i. Durch die gewählte Vorgangsweise zur Übertragung der Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg aus dem Vermögen der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG an die Kepler Universitätsklinikum GmbH, bei der das Land Oberösterreich, wenngleich auch nur für den Zeitraum einer "juristischen Sekunde", wieder Eigentümer dieser Krankenanstaltenbetriebe wird, ist zur neuerlichen Ausgliederung und Einbringung dieser Krankenanstaltenbetriebe in die Kepler Universitätsklinikum GmbH gemäß Art. III Z 3 des Beschlusses des Oö. Landtags über den Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Verwaltungsjahr 2015 die Genehmigung des Oö. Landtags einzuholen, weil deren Wert den Betrag von 800.000 Euro übersteigt.
- ii. Gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden. Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen, deren Erfüllung die veranschlagten Ausgaben übersteigen würde. Zusagen zur Leistung von Ausgaben für im freien Ermessen gelegene Maßnahmen in den dem Verwaltungsjahr folgenden Jahren dürfen nur abgegeben werden, wenn die Förderung der betreffenden Maßnahme vom Landtag auch für die kommenden Jahre ausdrücklich genehmigt worden ist.

Die zur Erfüllung der vom Land Oberösterreich mit dem Abschluss der Art. 15a B-VG-Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen zur Errichtung einer Universitätskrankenanstalt und eines Campusgebäudes für die Medizinische Fakultät im Wege der Kepler Universitätsklinikum GmbH erforderlichen Transaktionen enthalten mehrere Komponenten, die nach der vorstehenden Bestimmung der Genehmigung durch den Oö. Landtag bedürfen, nämlich

- den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung betreffend die Bedeckung des auf die mittelbare Beteiligung des Landes Oberösterreich entfallenden Teils des Trägerselbstbehalts der Kepler Universitätsklinikum GmbH in Höhe von rd. 19,2 Mio. Euro p.a. (Basis 2015) zuzüglich der jeweiligen Investitionsanteile mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Finanzierungsvereinbarung nicht bis zum Beginn des dritten Jahres vor Ablauf ihrer Laufzeit gekündigt wird;
 - den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2042 betreffend die Bedeckung der Vorlaufkosten, der Investitionskosten für das Campusgebäude samt Ersteinrichtung sowie die Übernahme der Kosten für Anmietungen und die vorgesehenen Erhaltungs- und Reinvestitionskosten bis einschließlich 2027 in Höhe von 186,9 Mio. Euro (Basis 2014 zuzüglich Valorisierung) zuzüglich Finanzierungskosten für die Erstinvestition;
 - die Zurückbehaltung der zum Ausgleich des über den Betrag der Sachdividende hinausgehenden Vermögenswerts vom Land Oberösterreich übernommenen Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 40 Mio. Euro im Haushalt des Landes Oberösterreich, die im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Verwaltungsjahr 2015 nicht präliminiert sind;
 - die Einstellung einer Forderung gegenüber dem Land Oberösterreich in Höhe des Werts des nach Ziehung der Option der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG auf die Anteile an der LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH an die Kepler Universitätsklinikum GmbH zu übertragenden Neubaus der Landes- Frauen- und Kinderklinik und der Ersatz der bis zur Übertragung bis spätestens 31. Dezember 2022 weiterlaufenden Miete.
- iii. Gemäß Artikel 55 Abs. 5 Z 2 Oö. L-VG kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen. Diese Ermächtigung ist an sachliche Bedingungen zu knüpfen und muss ziffernmäßig bestimmbar sein.

Die Haftung des Landes Oberösterreich für die von der Kepler Universitätsklinikum GmbH zur Finanzierung der Errichtung des Campusgebäudes hereinzunehmenden Fremdmittel ist mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2042 und einem auf Basis 2014 wertgesicherten Maximalbetrag von rd. 108,4 Mio. Euro zuzüglich Finanzierungskosten begrenzt.

Damit sind die in der vorstehend zitierten Bestimmung genannten Voraussetzungen für die Haftungsübernahmen erfüllt.

Der Vermögenstransfer, die aus dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen resultierenden Mehrjahresverpflichtungen, die Zurückbehaltung von Verbindlichkeiten sowie die Übernahme einer Haftung bedürfen sohin einer Genehmigung bzw. Ermächtigung des Oö. Landtags.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. die Übertragung der Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg an die Kepler Universitätsklinikum GmbH genehmigen,**
 - 2. die Übernahme von Mehrjahresverpflichtungen, die sich**
 - i. aus dem Abschluss zweier Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Kepler Universitätsklinikum GmbH und dem Land Oberösterreich betreffend**
 - a. die der indirekten Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Kepler Universitätsklinikum GmbH entsprechenden Bedeckung des Trägerselbstbehalts der Kepler Universitätsklinikum GmbH (derzeit rd. 19,2 Mio. Euro [in Worten neunzehn Komma zwei Millionen Euro] p.a. auf Basis 2015) einschließlich der Investitionsanteile sowie**
 - b. die Bedeckung der Vorlaufkosten, der Investitionskosten für das Campusgebäude samt Ersteinrichtung, der bis einschließlich 2027 anfallenden Erhaltungs- und Reinvestitionsaufwendungen sowie der zusätzlich erforderlichen Anmietungen in Höhe von 186,9 Mio. Euro ([einhundertsechszwanzig Komma neun Millionen Euro] Basis 2014 zuzüglich Valorisierung) zuzüglich Finanzierungskosten für die Erstinvestition,**
 - ii. aus der Einstellung einer Forderung gegenüber dem Land Oberösterreich in Höhe des Werts des nach Ziehung der Option der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG auf die Anteile an der LKV an die Kepler Universitätsklinikum GmbH zu übertragenden Neubaus der Landes- Frauen- und Kinderklinik und dem Ersatz der bis zur Übertragung bis spätestens 31. Dezember 2022 weiterlaufenden Miete**
- ergeben, genehmigen,**
- 3. die Zurückbehaltung von im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Verwaltungsjahr 2015 nicht präliminierten Verbindlichkeiten der Krankenanstaltenbetriebe der Landes- Frauen- und Kinderklinik sowie der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg bis zu einer Höhe von maximal 40 Mio. Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro) und deren haushaltsrechtliche Darstellung gemäß Art. IV Z 1 lit. c iVm. Art. I Z 2 des Landtagsbeschlusses zum Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Verwaltungsjahr 2015 genehmigen sowie**

4. die Oö. Landesregierung ermächtigen, eine Haftung für die von der Kepler Universitätsklinikum GmbH zur Finanzierung der Errichtung des Campusgebäudes sowie allfälliger Direktinvestitionen der Kepler Universitätsklinikum GmbH in Mietgegenstände hereinzunehmenden Fremdmittel mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2042 und einem auf Basis 2014 zu valorisierenden Maximalbetrag von rd. 108,4 Mio. Euro (in Worten: einhundertacht Komma vier Millionen Euro) zuzüglich Finanzierungskosten zu übernehmen.

Linz, am 25. Juni 2015

Mag. Stelzer
Obmann

Mag. Dr. Manhal
Berichterstatterin